



## 9. Sitzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein Wahlperiode 2014–2019

Die 9. Sitzung der Kammerversammlung wird  
am **Samstag, 10. März 2018**  
um **10.00 Uhr**  
im Haus der Ärzteschaft  
in Düsseldorf stattfinden.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein haben Kammerangehörige Zutritt zur Versammlung, soweit Platz vorhanden ist.

## Zusammensetzung der Bezirksstellenausschüsse der Ärztekammer Nordrhein Wahlperiode 2014–2019

Gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein gebe ich bekannt:

In dem nachstehend aufgeführten Bezirksstellenausschuss haben sich Änderungen in der Besetzung ergeben:

### Bezirksstelle Ruhr

Dr. med. Friedrich-Wilhelm Hülskamp ist am 05.07.2017 verstorben.

Dr. med. Clemens Bremkes ist zum 30.09.2017 aus dem Bereich der Ärztekammer Nordrhein und somit aus dem Bezirksstellenausschuss Ruhr ausgeschieden.

Die Mitglieder der Kammerversammlung aus dem Bereich der Bezirksstelle Ruhr haben am 29.01.2018 als Nachfolger

#### Stefan Goer

Universitätsklinikum Essen  
Hufelandstraße 55  
45147 Essen

und

#### Dr. med. Hans Uwe Feldmann

Willy-Brandt-Platz 4  
45127 Essen

in den Bezirksstellenausschuss Ruhr der Ärztekammer Nordrhein gewählt.

Weiterhin ist am 29.01.2018 von den Mitgliedern der Kammerversammlung aus dem Bereich des Bezirksstellenausschusses Ruhr der Ärztekammer Nordrhein

Dr. med. Ursula Stalman  
Evangelisches Krankenhaus  
Virchowstraße 20  
46047 Oberhausen

zur 2. Vorsitzenden des Bezirksstellenausschusses Ruhr der Ärztekammer Nordrhein gewählt worden.

Rudolf Henke  
Präsident

## Zusammensetzung der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein Wahlperiode 2014-2019

Gemäß § 21 Abs. 9 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein vom 09.03.2013 gebe ich nachstehend folgende Ersatzfeststellungen bekannt, die nach dem Ausscheiden von Mitgliedern eingetreten sind:

### Kreisstelle Kreis Aachen

Dr. med. Winfried Enzensberger, Simmerath  
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 1 „Marburger Bund“

ist aufgrund eines Wechsels der beruflichen Tätigkeit aus dem Vorstand der Kreisstelle Kreis Aachen ausgeschieden.

Der nächste Bewerber:

Dr. med. Thomas Peter, Würselen

ist zwischenzeitlich aus dem Bereich der Kreisstelle Aachen ausgeschieden.

Als nächster Bewerber ist

#### Dr. med. Werner Richard Birtel

Im Tempel 4  
52249 Eschweiler

in den Vorstand der Kreisstelle Kreis Aachen der Ärztekammer Nordrhein nachgerückt.

### Kreisstelle Essen

Dr. med. Matthias Altmayer, MPH, Essen  
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 4 „Marburger Bund“

ist aufgrund eines Wechsels der beruflichen Tätigkeit aus dem Vorstand der Kreisstelle Essen ausgeschieden.

Als nächster Bewerber ist

#### PD Dr. med. Oliver Kastrup

Katholisches Klinikum Essen GmbH  
Philippusstift  
Hülsmannstraße 17  
45355 Essen

in den Vorstand der Kreisstelle Essen der Ärztekammer Nordrhein nachgerückt.

## Kreisstelle Köln

Max Schützler  
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 4 „Mitglieder Marburger Bund Unikliniken/  
Lehrkrankenhäuser“

ist aus dem Vorstand der Kreisstelle Köln der Ärztekammer Nordrhein  
ausgeschieden.

Als nächste Bewerberin wird

**Dr. med. Dagmar Hertel**  
Klinikum der Universität zu Köln  
Kerpener Str. 62  
50937 Köln

in den Vorstand der Kreisstelle Köln der Ärztekammer Nordrhein  
nachrücken.

## Kreisstelle Leverkusen

Dr. med. Roland Geppert, Leverkusen  
Wahlvorschlag (Liste) Nr. 1 „Marburger Bund“

ist aufgrund eines Wechsels der beruflichen Tätigkeit zum 31.12.2017  
aus dem Vorstand der Kreisstelle Leverkusen ausgeschieden.

Die nächsten Bewerber:

Dr. med. Martin Gerstner, Leverkusen  
Kostadin Katsarov, Leverkusen

sind zwischenzeitlich aus dem Bereich der Kreisstelle Leverkusen  
ausgeschieden.

Als nächster Bewerber ist

**Dr. med. Borris Stankowski**  
Klinikum Leverkusen gGmbH  
Am Gesundheitspark 11  
51375 Leverkusen

in den Vorstand der Kreisstelle Leverkusen der Ärztekammer Nordrhein  
nachgerückt.

Rudolf Henke  
Präsident

[www](#)

## Ärztliche Körperschaften im Internet

### Ärztekammer Nordrhein

[www.aekno.de](http://www.aekno.de)

### Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

[www.kvno.de](http://www.kvno.de)



## Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 18. November 2017

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 18. November 2017 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV.NW. S. 403) - SGV.NW 2122 - folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.01.2018 - Vers. 35-00-1 (22) III B 4 - genehmigt worden ist.

### Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23.10.1993 (SMBl.NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Versorgungseinrichtung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kammerpräsidenten/die Kammerpräsidentin vertreten.“

2. In § 3 wird lit. f) angefügt und wie folgt gefasst:

„f) die Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung. Der Beschluss über die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsausschuss besteht aus 9 Angehörigen der Ärztekammer Nordrhein, die dieser als Pflichtmitglied angehören und gleichzeitig Pflichtmitglied oder Bezieher einer Altersrente der Versorgungseinrichtung sind. Dem Aufsichtsausschuss müssen mindestens 3 angestellte Ärztinnen/Ärzte und mindestens 3 in eigener Praxis niedergelassene Ärztinnen/Ärzte angehören. Entscheidend ist der Berufs- und Mitgliedschaftsstatus der Mitglieder des Aufsichtsausschusses im Zeitpunkt der Wahl.“

4. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Aufsichtsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende mit einfacher Stimmenmehrheit.“

5. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einberufung des Aufsichtsausschusses erfolgt durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin, im Falle von Satz 1, 2. Halbsatz innerhalb von 2 Wochen.“

6. § 4 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung die des Stellvertreters/der Stellvertreterin.“